



Der Anwaltverein informiert

Haftungsbeschränkung der GmbH - was ist zu beachten?



Gerit Hetze, Rechtsanwältin

In Deutschland gibt es zirka zwei Millionen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die Gesellschaftsform hat sich insbesondere für den Mittelstand zu einer Erfolgsstory entwickelt.

Der Hauptgrund hierfür ist, dass durch die Gründung einer GmbH die privaten Risiken für den Unternehmer erheblich sinken. Haben ein oder mehrere Gesellschafter ihrer Gesellschaft das sogenannte Stammkapital, welches mindestens 25.000 Euro betragen muss, zur Verfügung gestellt, können Dritte auf ihr Privatvermögen nicht mehr zurückgreifen.

Damit es zu der gewünschten Haftungsbegrenzung kommt, sollte der Gesellschafter bereits bei der Gründung seiner Gesellschaft einige Dinge beachten. Eine Gesellschaftsgründung erfordert stets eine Beurkundung des Gesellschaftsvertrags bei einem Notar. Bevor man mit seinem Anliegen an den Notar herantritt, sollte feststehen, in welcher Weise die zu übernehmenden Einlagen aufgebracht werden sollen.

Auch wenn die Zahlung eines Geldbetrags der Regelfall ist, ist es

dem Gesellschafter auch gestattet, der Gesellschaft Gegenstände zu übertragen oder eigene Ansprüche abzutreten.

Während die Zahlung an die Gesellschaft sich als unproblematisch darstellt, ist bei der Übertragung von Sachen ein strenges „Sachgründungsverfahren“ einzuhalten. Weiterhin sollten sich die Gesellschafter bereits vor einem Notartermin überlegen, ob in der Gründungsphase der Gesellschaft bereits der gesamte Betrag oder lediglich ein Teil davon gezahlt werden soll.

Vor Eintragung ins Handelsregister müssen jedoch Zahlungen von insgesamt 12.500 Euro vorgenommen werden. Alternativ zur Gründung einer GmbH kann seit dem Jahr 2008 auch eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) errichtet werden. Bei dieser beträgt das Mindestkapital zunächst einen Euro.

Auch einen Geschäftsführer einer GmbH treffen vielfache Pflichten. Er hat sich über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft stets zeitnah zu unterrichten. Kommt es zum „wirtschaftlichen GAU“ und tritt die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ein, dann ist er verpflichtet, beim zuständigen Insolvenzgericht innerhalb von drei Wochen einen Insolvenzantrag zu stellen.

Tut er dies nicht, droht eine Inanspruchnahme durch die Gläubiger der GmbH und eine strafrechtliche Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung.

Wollen Sie eine GmbH gründen oder haben Sie als Geschäftsführer Fragen zu ihren Pflichten, dann finden Sie beim Bayreuther Anwaltverein einen kompetenten Experten.

www.bayreuther-anwaltverein.de

Nicht nur für den
Notfall, sondern auch
für alle anderen Fälle.

Ihr Anwalt berät Sie gern.
Sie finden ihn unter: www.bayreuther-anwaltverein.de

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



www.bayreuther-anwaltverein.de